

Satzung des Skiclubs Oberried im Schwarzwald

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „SKICLUB OBERRIED“. Er wurde am 07. März 1970 im Gasthaus zum Maierhof in St. Wilhelm gegründet. Der Club hat seinen Sitz in Oberried. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nr. 670 am 8. Mai 1970 eingetragen. Abgekürzt führt der Club die Bezeichnung „SCO“. Der Club ist Mitglied im Skiverband Schwarzwald und somit auch Mitglied im Deutschen Skiverband.

§ 2

Zweck des Clubs

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der SCO fördert den Wintersport und die Leibesübungen. Er dient hauptsächlich der Pflege des Breiten-, des Amateur- und auch des Leistungssports. Insbesondere hat er sich zur Aufgabe gemacht, die Jugend für diesen Sport zu gewinnen und zu fördern.

Gewinne dürfen nur für die nachstehend aufgeführten, satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden:

- a) Skikurse mit eigenen und fremden Skilehrern
- b) Tourenläufe
- c) Skiwettkämpfe
- d) Wanderungen und Ferienfahrten
- e) allgemeine Leibesübungen (Gymnastik)
- f) allgemeinbildende Veranstaltungen (Seminare, Filme, Lichtbildervorträge u.ä.)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgabe, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied beim SCO können alle unbescholtenen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können Mitglieder werden, sofern die Einwilligung und die Kostenübernahmeerklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
3. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Ebenso kann die Mitgliederversammlung eine Aufnahmegebühr und deren Höhe festlegen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder bestimmen im Rahmen der Cluborgane über die Tätigkeit des Clubs und können Anträge stellen.
2. Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Clubs zu. Über die Teilnahme an Wettkämpfen bestimmt der Sportrat.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die satzungsgemäßen Ziele des SCO zu fördern und zu deren Gelingen mitzuwirken.
4. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist von den Mitgliedern bis spätestens 31.12. jeden Jahres zu bezahlen.
5. Bei Vorliegen von triftigen Gründen kann der Vorstand auf Antrag den Jahresbeitrag teilweise oder auch ganz erlassen. Der Antrag kann jeweils nur für einen Jahresbeitrag gestellt werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entstandene Sachkosten werden dem Mitglied erstattet.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingereicht werden. Gleichzeitig müssen sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber dem SCO erfüllt sein.
2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreibebrief zuzustellen.

Ausschlussgründe sind:

- a) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) grobes unsportliches Verhalten und grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins und des Ski-Verbandes,

- c) wegen unehrenhaften Handlungen,
- d) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht für mindestens 1 Jahr nach vorangegangener einmaliger Mahnung.

§ 6

Maßregelung

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen haben, aber der Ausschlussgrund nicht gegeben ist, kann der Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot an der Teilnahme des Sportbetriebs und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung jederzeit als Gäste teilnehmen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
5. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 9

Organe des SCO

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll jedes Jahr durchgeführt werden. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstandes – bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden – mit einer Frist von 14 Tagen spätestens aber 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Gesamtvorstand.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Diese muss folgende Punkte enthalten
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrages, soweit dies erforderlich ist
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrungen, wenn solche anstehen
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Mitgliederzahl beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge oder in der Mitgliederversammlung mündlich vorgetragene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit bejaht und 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Dringlichkeitsantrag zugestimmt haben. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den SCO gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des SCO darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Der 1. und der 2. Vorsitzende haben jederzeit das Recht bei allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen teilzunehmen.

§ 12

Der geschäftsführende Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Schriftführer
4. der Kassenführer
5. der Gesamtsportwart.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Erledigung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung. Die Durchführung der vom Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, die Verwaltung des Vermögens und die Überwachung der Einhaltung der Satzung.

§ 13

Der Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an:

1. der geschäftsführende Vorstand nach § 12
2. der stellvertretende Gesamtsportwart
3. 5 Beisitzer

4. die Abteilungsleiter.

Der Gesamtvorstand tritt bei Bedarf zusammen und wird vom 1. Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden – einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 14

Ausschüsse

1. Für den Bereich Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport, Wettkampfsport und Leibesübungen wird der Sportrat gebildet.
 - a) Dem Sportrat gehören die Lehrwarte und die Übungsleiter an, die die Grund- oder Oberstufenausbildung absolviert und die Prüfung bestanden haben. Übungsleiter, die die turnusmäßigen Überprüfungslehrgänge nicht mitmachen oder nicht bestehen, scheiden aus dem Sportrat aus. Gleichzeitig gehören die Gymnastikleiterinnen und Gymnastikleiter dem Sportrat an.
 - b) Der Vorsitzende des Sportrats ist der gewählte Gesamtsportwart.
 - c) Aus den Reihen der Sporträte werden der Lehrwart, der alpine Sportwart, der nordische Sportwart, der Tourenwart und der Jugendwart bestellt und die Bestellung dem Gesamtvorstand zur Bestätigung vorgelegt.
 - d) Der Sportrat ist für die Planung und Durchführung sämtlicher sportlicher Veranstaltungen zuständig. Er stellt das jährliche Winter- und Sommerprogramm auf und legt dieses dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vor.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand einberufen werden. Für jeden Ausschuss wird ein Leiter bestellt.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch deren Leiter einberufen.

§ 15

Abteilungen

1. Für die im Club betriebenen Sportarten können Abteilungen durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet werden.
2. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter geleitet und zu Versammlungen einberufen.

3. Der Abteilungsleiter und der Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des SCO verantwortlich und jederzeit auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihre Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang von höchstens 200 Euro eingehen. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Weitere Ausgaben können erst getätigt werden, wenn die vorausgegangene Verpflichtung vom Vorstand abgezeichnet ist.

§ 16

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse und Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und der Abteilungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden des SCO, vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins werden jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Wahl der Kassenprüfer ist jeweils mit der Wahl des Vorstandes (2 Jahre) durchzuführen. Eine Wiederwahl ist jedoch nur für einen Kassenprüfer möglich. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenführers.

§ 18

Wahlen

5. Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
6. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntgegeben worden sind.
7. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenführer und die 5 Beisitzer werden von den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich vorgeschlagen.

Der Gesamtsportwart und dessen Stellvertreter können nur vom Sportrat ebenfalls bis spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich vorgeschlagen werden

8. Die Abteilungsleiter und die Stellvertreter dagegen können nur von der Abteilungsversammlung vorgeschlagen und gewählt werden. Diese Vorschläge jedoch können während der Abteilungsversammlung mündlich vorgetragen werden. Es kann aber auch entsprechend Absatz 3 verfahren werden.
9. Die 5 Beisitzer können gleichzeitig in einem Ausschuss tätig sein und dort entsprechend § 14 Abs. 1 c) eine Tätigkeit ausüben (Personalunion). Ein Abteilungsleiter dagegen darf in keinem Ausschuss tätig sein.
10. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
11. Vor der Wahl ist ein Wahlleiter mit mindestens 2 Wahlhelfern zu bestellen. Diese können Mitglied im SCO sein, dürfen aber nicht Vorstandsmitglied sein und nicht zur Wahl vorgeschlagen werden.
12. Der Wahlleiter hat während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters.
13. Vor der Wahl hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
14. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht. Vor der Wahl sind die anwesenden Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
15. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter und die Wahlhelfer festzustellen, der Versammlung bekanntzugeben und die Gültigkeit auf dem Protokoll schriftlich zu bestätigen.
16. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Gesamtvorstand, der Ausschüsse und der Abteilungen während der Legislaturperiode beruft der Gesamtvorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Clubmitglied in das frei werdende Amt, bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

§ 19

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Der 1. Vorsitzende kann Rechtsverbindlichkeiten im Einzelfall bis zu einer Summe von 150 Euro eingehen. Der Gesamtvorstand ist bei der nächsten Sitzung über solch eine eingegangene Rechtsverbindlichkeit zu unterrichten.

§ 20

Geldverkehr

Über sämtliche Geldein- und -ausgänge muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn auf dem Kassenbeleg (Rechnung) der Vorstand nach § 26 BGB den Beleg mit „sachlich richtig“ bestätigt hat und die Zahlungsanweisung unterschriftlich angebracht hat.

§ 21

Kostenerstattung

Den ehrenamtlichen und den hauptamtlichen Funktionären des SCO sind entstandene Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen zu erstatten.

§ 22

Ehrungen

Der SCO kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein und um den Sport Ehrungen vornehmen.

1. Es können
 - a) die Ehrennadel
 - b) der Ehrenbrief
 - c) die Ehrenmitgliedschaft
 - d) das Amt des Ehrenvorsitzendenverliehen werden.

Die Ehrennadel wird in Bronze, Silber und Gold für langjährige verdienstvolle Mitarbeit verliehen.

Für überdurchschnittliche, verdienstvolle Tätigkeit im SCO erhalten:

- a) die Bronze-Nadel für zehnjährige Tätigkeit
- b) die Silber-Nadel für fünfundzwanzigjährige Tätigkeit
- c) die Gold-Nadel für vierzigjährige Tätigkeit.

Die Ehrennadel kann auch ohne diese genannten Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den SCO erworben haben.

2. Der Ehrenbrief kann in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des SCO und des Sports an Personen verliehen werden, die sich diese Verdienste außerhalb des Vereins erwerben.

3. Clubmitglieder, die sich in außergewöhnlich hohem Maße um den SCO verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den SCO erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

5. Über sämtliche vorgenannten Ehrungen werden zusätzlich noch Urkunden ausgestellt.
6. Die Ehrungen können vom Gesamtvorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem SCO ausgeschlossen worden sind.
7. Über die Verleihung der Auszeichnungen nach § 22 Abs. 1 a (Ehrennadel) und Abs. 1 b (Ehrenbrief) entscheidet der Gesamtvorstand. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und das Amt des Ehrenvorsitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung.

Antragsberechtigt sind die Organe und die Gremien des SCO.

§ 23

Auflösung des SCO

1. Die Auflösung des SCO kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf dieser Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des SCO“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Vorstandsmitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des SCO schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen soweit es die eingezahlten Kapitalanlagen und den Wert, der von den Mitgliedern eingebrachten Sacheinlagen, übersteigt an die Gemeinde Oberried auszubezahlen oder zu übergeben. Das Vermögen darf von der Gemeinde nur zur Förderung der Jugend im Skisport verwendet werden.

§ 24

Schlussbestimmung

Vorstehende Neufassung der Satzung vom 22. November 1975 wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. November 1979 vorgetragen und von dieser genehmigt. Die 1. Neufassung der Satzung vom 22. November 1975 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.